

Vorgang der Schenkung des Allods der Ivette, die unter Einschaltung Hugos VIII. erfolgte, verdeutlicht, daß dieses nach ihrer Besitzerin benannte - heute nicht mehr lokalisierbare - Landgut der Grafschaft Moha zuzurechnen ist.

Thanvillé/Thanweiler

(F, Dép. Bas-Rhin, Arr. Sélestat, Cant. Villé)

Die Burg Thanweiler⁵⁹⁵, zwischen Schlettstadt und Villé gelegen, soll nach einer Nachricht des im 14. Jahrhundert schreibenden Jean de Bayon vor dem Jahr 1089 von dem Grafen Hugo VI. von Egisheim errichtet worden sein⁵⁹⁶. Sie wäre somit als alter egisheimischer Besitz ausgewiesen. Ob allerdings diese Mitteilung des Jean de Bayon zutrifft, entzieht sich auf Grund fehlender anderer diesbezüglicher Quellen einer Überprüfung. Auch kann man über das Alter der Burg keine Aussage mehr treffen, da sich heute an der Stelle der alten Burg ein Renaissanceschloß befindet und eine ältere Bausubstanz nicht erkennbar ist⁵⁹⁷.

Abgesehen von dem heutzutage nicht mehr bestimmbareren Zeitpunkt der Errichtung der ersten Burganlage ist es aber durchaus wahrscheinlich, daß Thanweiler zum Eigentum der ehemaligen Dagsburg-Egisheimer Grafen zählte, denn Thanweiler liegt in einem Kerngebiet alten egisheimischen Besitzes, so z. B. in der Nähe von Bernstein⁵⁹⁸, Dambach⁵⁹⁹ und Schlettstadt⁶⁰⁰. Dieser geographische Befund stützt die Aussage des Jean de Bayon, daß die ehemalige Thanweiler Burg von Mitgliedern aus dem Geschlecht der Dagsburg-Egisheimer Grafen errichtet wurde.

Thicourt/Diedersdorf

(F, Dép. Moselle, Arr. Boulay-Moselle, Cant. Faulquemont)

Im Rahmen des im September des Jahres 1206 zwischen Herzog Friedrich II. von Oberlothringen und Graf Albert II. von Dagsburg geschlossenen Ehekontraktes für ihre jeweiligen Kinder, Theobald von Oberlothringen und Gertrud von Dagsburg⁶⁰¹, erhielt der Vater von Gertrud, Graf Albert II., von Herzog Friedrich II. die Burg Diedersdorf⁶⁰² mit allem Zubehör unter der Bedingung, daß nach dessen

ramo et cespite legaliter posuimus, et ipsi ecclesie sine omni calumpnia in perpetuum quiete possidere concessimus.

⁵⁹⁵ Reichsland III, S. 1114.

⁵⁹⁶ Chronicon Mediani-monasterii auctore Joanne de Bayon, lib. II, cap. 83, S. 231: *Nonis denique Septembrius Hugonis comitis generis Sophiæ cum Ludovico Comite pridem nuptæ, occisus nimis acer & subitus fuit; etenim cum à nudius tertius in extructione castri quod ad Thanvillariensem Medianensium diæcesis vicum factio Principum erigebat.*

⁵⁹⁷ BILLER u. METZ, Anfänge, S. 255, Anm. 51.

⁵⁹⁸ Siehe den Art. 'Bernstein'.

⁵⁹⁹ Siehe den Art. 'Dambach'.

⁶⁰⁰ Siehe den Art. 'Schlettstadt'.

⁶⁰¹ Druck des Ehekontraktes bei DIETERLEN, Le fonds lorrain, Nr. 2, S. 47; Regest bei DUVERNOY, Catalogue, Nr. 221, S. 151.

⁶⁰² Zum Namen siehe Reichsland III, S. 216.